

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 245/60

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Istvan K [REDACTED] .

D[REDACTED]str. [REDACTED], Z[REDACTED]/Schweiz,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in [REDACTED]
Z[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hankel, Fuchs und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu einer Antragstellung des Klägers vor dem 26. Mai 1965, seiner deutschen Volkszugehörigkeit und dem erforderlichen Nötigungszusammenhang zwischen dem Verlassen des Vertreibungsgebietes und einer etwaigen deutschen Volkszugehörigkeit liegen auf tatsächlichen Gebiet und sind der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Das Berufungsgericht hält sich bei der rechtlichen Beurteilung in allen Punkten an die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung des § 150 BEG aF. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf. Insbesondere läßt sich nicht rechtsgrund-

69

- 3 -

sätzlich entscheiden, ob ein Verfolgter auch dann das Vertreibungsgebiet im Zusammenhang mit seinem deutschen Volkstum verlassen haben kann, wenn er vor seiner Auswanderung jahrelang dem diplomatischen Dienst seines früheren Heimatlandes angehört hat. Hierbei handelt es sich um tatsächliche Vorgänge des Einzelfalles, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mal

Zorn

